

Die Berliner Baumschutzverordnung aus Sicht einer Naturschutzbehörde

Marcus Münnich

Leiter des Umwelt- und Naturschutzamtes Friedrichshain-Kreuzberg

04.03.2022

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Gliederung

- Baumschutzverordnungen im Rechtsgefüge
- Rechtsgrundlagen
- Regelungstechnik
- Vollzug
- Novellierungswünsche

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Baumschutzverordnungen im Rechtsgefüge

- in der Regel kommunale Satzungen
- in Berlin: Landesverordnung
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
(Baumschutzverordnung - BaumSchVO)
- Vollzug: untere Naturschutzbehörde (in Berlin: Bezirksamt,
Umwelt- und Naturschutzamt)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Rechtsgrundlagen I

- § 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG
- § 29 Abs. 1 BNatSchG
- § 21 Abs. 1 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln)
- »geschützte Landschaftsbestandteile«

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Rechtsgrundlagen II

- **Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist**
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt
Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik I

Schutzzweck (§ 1 BaumSchVO)

- **Baumbestand in Berlin wird als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt**
 - Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 - Verbesserung des Stadtklimas
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik II

Anwendungsbereich (§ 2 BaumSchVO)

- **geschützt:** alle Laubbäume, Nadelgehölzart Waldkiefer, Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel; jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden
- **außerdem geschützt:** Einzelbäume, wenn sie Ersatzpflanzungen sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind
- **nicht geschützt:** nicht genannte Obstbäume, Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik III

Anwendungsbereich (§ 2 BaumSchVO)

- **keine Anwendung auf Bäume**

- die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind
- die innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind
- deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist
- die dem Landeswaldgesetz oder dem Grünanlagengesetz unterliegen
- die zu einem Gartendenkmal gehören

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik IV

Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot (§ 3 BaumSchVO)

- jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen
- insbesondere besteht Pflicht zur Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen
- etwa: Einzäunungen und Bohlenummantelungen bei der Durchführung von Bauarbeiten, Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material bei Befahren oder Materiallagerungen, Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, Verwendung geeigneter Böden

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik V

Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot (§ 3 BaumSchVO)

- **Straßenbäume**

- Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf öffentlichen Straßen obliegen den für die Straßenbepflanzung zuständigen Stellen (in Berlin in der Regel: Bezirksamt, Straßen- und Grünflächenamt)
- Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

- **behördliche Anordnungen**

- zuständige Behörde kann erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen anordnen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik VI

Verbotene Maßnahmen (§ 4 BaumSchVO)

- **verboten: geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen**
- **als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs**
- **Störungen sind u.a: Versiegeln der Bodenoberfläche, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Verlegung von Leitungen oder Kabeln, Waschen von Kraftfahrzeugen, das Verdichten der Bodenoberfläche, Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern, das Unterhalten von Feuer (z. B. Verbrennen von Abfällen)**

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik VII

Verbotene Maßnahmen (§ 4 BaumSchVO)

- Umpflanzungen geschützter Bäume: dürfen nur bei Vorliegen einer Genehmigung erfolgen
- nicht verboten: ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen, fachgerechtes Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm soweit erforderlich, fachgerechtes Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik VIII

Verbotene Maßnahmen (§ 4 BaumSchVO)

- **Legalausnahmen von den Ge- und Verboten**
 - **Gefahrenabwehr:** mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen
 - **Maßnahmen im Botanischen Garten, Maßnahmen der Bezirksämter oder des Senats auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen, Maßnahmen der zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung bei Fließgewässern, Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes**

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik IX

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**

- von den Verboten SIND auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks Ausnahmen zu genehmigen

- **Gründe I**

- wenn der Baum krank ist oder seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik X

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**

- von den Verboten SIND auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks Ausnahmen zu genehmigen

- **Gründe II**

- wenn eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird; Nutzungsbeeinträchtigung liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XI

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**

- von den Verboten SIND auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks Ausnahmen zu genehmigen

- **Gründe III**

- wenn die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XII

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**

- von den Verboten SIND auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks Ausnahmen zu genehmigen

- **Gründe IV**

- wenn die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XIII

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**
 - Umpflanzungen KÖNNEN bei Vorliegen der Gründe II bis IV auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden
- **Bedingung**
 - sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XIV

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**
 - bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben – Variante 1: Bauaufsichtsbehörde entscheidet mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach BaumSchVO
 - bei Variante 1: Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle (Umwelt- und Naturschutzamt)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XV

Ausnahmen (§ 5 BaumSchVO)

- **Behördliche Ausnahmen von den Ge- und Verboten**
 - bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben - Variante 2: Genehmigung einer Ausnahme kann gleichzeitig mit oder nach Einreichung des Bauantrags gesondert bei der für den Baumschutz zuständigen Behörde (Umwelt- und Naturschutzamt) beantragt werden
 - bei Variante 2: Zulässigkeit der Nutzung gilt als gegeben, wenn das Vorhaben mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs (BauGB) übereinstimmt; Ausnahmegenehmigung ergeht durch die für den Baumschutz zuständige Stelle (Umwelt- und Naturschutzamt) im Benehmen mit der für die Stadtplanung zuständigen Stelle

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XVI

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Grundsätze I

- Beseitigung eines geschützten Baumes mit Genehmigung: Antragsteller ist zum ökologischen Ausgleich verpflichtet
- Antragsteller kann zwischen Ersatzpflanzungen oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe wählen
- Vorhaben des Landes Berlin: ökologischer Ausgleich ist ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XVII

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Grundsätze II

- Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt; Wünsche des Verpflichteten sind zu berücksichtigen
- Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart; hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes
- Schäden oder Mängel sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XVIII

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Grundsätze III

- handelsübliche Baumschulware
- bei Standorteignung Abweichungen möglich: geringere Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung
- standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten
- in Obstbaumsiedlungsbereichen und Kleingartenanlagen: hochstämmige Obstbäume alter Sorten möglich
- Ersatzpflanzungen grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen; anteilig Ausgleichsabgabe möglich

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XIX

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Grundsätze IV

- ggf. Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen möglich
- Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung: Baum ist nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen
- Höhe der Ausgleichsabgabe: bestimmt sich nach Wert der rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XX

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Grundsätze V

- aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen
- Ausgleichsabgabe ist keine Steuer
- kann nicht zweckentfremdet werden
- kann nicht für Aufgaben verwandt werden, für die bereits andere gesetzliche Verpflichtungen bestehen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Regelungstechnik XXI

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe (§ 6 BaumSchVO)

• Sondertatbestände

- Verpflichtung zu Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat
- Verpflichtung zu Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist
- Unzumutbarkeit: Baum krank, ökologische Funktionen weitgehend verloren, von dem Baum gehen Gefahren aus, Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, genannte Umstände sind auf natürliche Ursachen zurückzuführen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug I

- in Friedrichshain-Kreuzberg ca. jährlich 300 bis 400 Vorgänge im Rahmen der BaumSchVO
 - davon weit überwiegender Teil Ausnahmegenehmigungen, insbesondere auf Privatgrundstücken, aber auch im Rahmen der Schulbauoffensive
 - ca. 30 Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 9 BaumSchVO, insbesondere Parken auf Baumscheiben, unerlaubte Eingriffe im Wurzelbereich)
 - ca. 10 Anordnungen von Schutzmaßnahmen (insbesondere Baumsicherungen auf Baustellen)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug II

- **Konflikte in der Praxis – mögliche Konfliktparteien**
 - untere Naturschutzbehörde
 - Baumeigentümer
 - Nachbarn
 - Dritte
 - Verbände

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug III

- **Konflikte in der Praxis**

- zwischen unterer Naturschutzbehörde und Baumeigentümer
- das Verfahren zur Erlangung einer Ausnahme nach BaumSchVO ist ein klassisches Verwaltungsverfahren
- Konfliktlösung folgt dem Verwaltungsrecht
- Bescheid, Widerspruch, Verwaltungsgerichtsverfahren

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug IV

- **Konflikte in der Praxis**

- zwischen unterer Naturschutzbehörde und Dritten
- das Verfahren zur Erlangung einer Ausnahme nach BaumSchVO ist ein klassisches Verwaltungsverfahren
- Konfliktlösung folgt dem Verwaltungsrecht
- BaumSchVO dient ausschließlich öffentlich-rechtlichen Belangen, verschafft Dritten keine Rechtspositionen
- »Dritt Widerspruch« nicht möglich

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug V

• Konflikte in der Praxis

- zwischen Nachbarn gilt zur Konfliktlösung zunächst Nachbarrecht (Zivilrecht)
- Nachbarrecht ist durch einen Ausgleich der einander widerstreitenden Interessen der Nachbarn gekennzeichnet
- findet sich nicht nur als Bundesrecht im BGB (§§ 906 ff. BGB)
- zu beachten sind auch die jeweiligen Landesgesetze (siehe Art. 1 Abs. 2 und Art. 124 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB))
- nur in dem hiernach gegebenen Rahmen kann der Eigentümer Beeinträchtigungen abwehren (BGH 12.06.2015 -V ZR168/14)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug VI

• Konflikte in der Praxis

- Prüfung: z.B. verschafft landesrechtliche Regelung § 31 Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) vom Grundsatz her einen Beseitigungsanspruch, ist dieser Anspruch nach § 32 NachbG Bln ausgeschlossen?
- die Vorschriften des Nachbarrechts gehen den Regelungen einer Baumschutzsatzung (in Berlin: BaumSchVO) nicht vor
- Art. 111 EGBGB: landesgesetzliche Vorschriften, die im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken und zu denen insbesondere auch das Naturschutzrecht gehört, bleiben unberührt (BVerwG 01.02.1996 - 4 B 303.95; BGH 26.11.2004 - V ZR 83/04)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug VII

- **Konflikte in der Praxis**

- öffentlich-rechtliche Regelungen in Baumschutzsatzungen schränken die Eigentümerstellung ein und überlagern sich daraus ergebende zivilrechtliche Ansprüche
- sie dienen öffentlichen Interessen am Schutz des vorhandenen Baumbestands
- wenn beispielsweise eine Vorschrift der Baumschutzsatzung jedermann verbietet, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, so schränkt dies die nachbarrechtliche (aus § 910 BGB folgende) Befugnis ein, von einem Nachbargrundstück über die Grundstücksgrenze herüberragende Zweige eines geschützten Baumes abzuschneiden

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vollzug VIII

• Konflikte in der Praxis

- nur die hierfür zuständigen Behörden, nicht aber die Zivilgerichte können baumschutzrechtliche Verbote aufheben
- Verurteilung eines Nachbarn im Rahmen eines Zivilrechtsstreits darf nur unter dem Vorbehalt der Erteilung einer entsprechenden Genehmigung ausgesprochen werden (BGH 26.11.2004 - V ZR 83/04; BGH 20.11.1992 - V ZR 82/91)
- vorbehaltloser zivilgerichtlicher Verpflichtungsausspruch hätte keine subjektive Rechtskraftwirkung gegenüber der zuständigen Behörde und wäre auch nicht vollstreckbar
- er führte er auch nicht zu einer Verpflichtung der Behörde, nunmehr eine baumschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Novellierungswünsche I

- Baurecht verdrängt Baumrecht
- Ungleichgewicht: Ausgleichabgabe vs. Ersatzpflanzungen
- Privilegierung öffentlicher Stellen
- Schutzbereich (Baumarten)
- Vorgaben für Ersatzpflanzungen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Novellierungswünsche II

- **Baurecht verdrängt Baumrecht**
 - Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg: »Gesichtspunkte des Baumschutzes haben grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten ... « (OVG 20.11.2020 - 10 S 66/20)
 - soll dies weitergelten?

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Novellierungswünsche III

• Ungleichgewicht: Ausgleichabgabe vs. Ersatzpflanzungen

- Ausgleichsabgabe ist nach hiesiger Ansicht zu »billig«
- bei Ersatzpflanzung hat der Pflichtige Beschaffungskosten für Baum und Baumgrube, Beschaffungsaufwand, Kosten für Anwuchspflege, Organisationsaufwand für Anwuchspflege, Erfolgsrisiko (Erfolg ist erst nach 4 Jahren gegeben)
- diese Kosten und Aufwände können nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen monetär ausgedrückt werden
- hinzu kommt die Wahlfreiheit
- es besteht daher nach hiesiger Ansicht ein Fehlanreiz dahin, sich »frei zu kaufen«
- soll dies weitergelten?

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Novellierungswünsche IV

- **Privilegierung öffentlicher Stellen**

- außer den Straßen- und Grünflächenämtern sind verschiedene andere öffentliche Stellen privilegiert
- daher werden Ersatzmaßnahmen oft nicht ins Auge gefasst oder mangels Ressourcen nicht verwirklicht
- soll dies weitergelten?

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Novellierungswünsche V

- **Schutzbereich (Baumarten)**
- **Vorgaben für Ersatzpflanzungen**
 - ist es angesichts geänderter Rahmenbedingungen (insbesondere Klimawandel) geboten, die Liste der unter Schutz stehenden Baumarten neu zu fassen und andere Vorgaben für Ersatzmaßnahmen zu machen?

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt

